

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1955	Nr. 20
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 6. 55	Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts	365
13. 6. 55	Neufassung des Beförderungsteuergesetzes	366
25. 6. 55	Dreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen	370
29. 6. 55	Einunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen	371
29. 6. 55	Zweiunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen	372
29. 6. 55	Vierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Elektrobleche und Wälzlagerstahl)	372

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vom 28. Juni 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Zweite Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1955“ durch die Worte „bis zum 31. Oktober 1955“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Beförderungsteuergesetzes.**

Vom 13. Juni 1955.

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 3 Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird nachstehend der Wortlaut des Beförderungsteuergesetzes bekanntgemacht.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Beförderungsteuergesetz
in der Fassung vom 13. Juni 1955
(BefStG 1955).**

§ 1

(1) Der Beförderungsteuer unterliegt die Beförderung

1. von Personen und Gütern
 - a) im Schienenbahnverkehr,
 - b) im Kraftfahrzeugverkehr.

Dies gilt nicht für die Beförderung von Gütern in der Nahzone im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes;

2. von Personen mit Seilschwebbahnen und Sesselliften.

Voraussetzung ist, daß die Beförderung von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens für Dritte oder für Zwecke des eigenen Unternehmens durchgeführt wird.

(2) Die unentgeltliche Beförderung von Personen ist nur steuerpflichtig, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegt und mit Kraftomnibussen ausgeführt wird; die Beförderung der eigenen Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte unterliegt in diesen Fällen nicht der Steuer.

(3) Die Begriffe Unternehmer und Unternehmen richten sich nach dem Umsatzsteuerrecht. Als Unternehmer gelten auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin).

§ 2

Der Steuer unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets.

§ 3

(1) Von der Steuer befreit sind

1. Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderungen im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt;
2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen;

3. der Eisenbahn-Expresgutverkehr sowie der Brief- und Paketverkehr der Deutschen Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin);

4. Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr;

5. im Orts- und Nachbarortslinienverkehr

- a) Personenbeförderungen mit der Deutschen Bundesbahn und mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

- b) Personenbeförderungen mit Straßenbahnen, den ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftomnibussen.

(2) Ortslinienverkehr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie innerhalb derselben Gemeinde liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen. Nachbarortslinienverkehr ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie in benachbarten Gemeinden liegen, wenn Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinden bestehen und die Gemeinden wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden sind, so daß der Verkehr entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr in einer der in Betracht kommenden Gemeinden gleichzusetzen ist; die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff Nachbarortslinienverkehr. Für die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, welche Strecken als Ortslinien oder als Nachbarortslinien anzusehen sind.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen sind außerdem von der Steuer befreit

1. Beförderungen von Abfallstoffen auf Halde- oder sonstige Ablagerungsstätten sowie von Versatzstoffen im Bergbaubetrieb;

2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.),

- a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,
- b) wenn die Bahnanlage eine Länge von sechs Kilometern nicht überschreitet,
- c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
- d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen und die ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart von der Verpflichtung, die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten (§ 7 Abs. 2), ganz oder teilweise auszunehmen. Voraussetzung ist, daß die Entrichtung der Steuer durch den Betriebsunternehmer nach Lage des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der Konzessionsabgabe unbillig wäre. Soweit der Betriebsunternehmer von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ausgenommen wird, ist auch der Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zur Entrichtung der Steuer nicht verpflichtet. Wird eine Steuerbefreiung, die den bezeichneten Bahnen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise gewährt war oder die ihnen nach Satz 1 gewährt wird, zurückgenommen, so beginnt die Verpflichtung zur Wiederentrichtung der Steuer frühestens mit dem auf die Entscheidung folgenden zweiten Kalendervierteljahr; auch über die Wiederentrichtung der Steuer ist im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und der obersten Landesbehörde zu entscheiden.

§ 4

(1) Die Steuer wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Unternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zugrunde zu legen ist. Bei unentgeltlichen Beförderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt als Beförderungspreis der Betrag, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen bei der entgeltlichen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen entrichtet wird.

(2) Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5, 6) bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehr bei Berechnung der Steuer kurze Beförderungstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Unternehmers am Beförderungspreise bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5

(1) Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr die Personenfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

(2) Nicht zum Beförderungspreise gehören die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren.

(3) Die näheren Bestimmungen darüber, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesminister der Finanzen.

§ 6

(1) Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 der Berechnung der Steuer derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) ist als Beförderungspreis ein Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Absatz 1 der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuerstelle befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung im Rechtsmittelverfahren selbständig zu bestimmen und danach die Steuer zu erheben.

§ 7

(1) Steuerschuldner ist, soweit nicht im Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist, wer den Beförderungspreis zu zahlen hat. Für die Steuer haftet der Unternehmer.

(2) Der Unternehmer hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen kann für die Fälle, in denen eine Beförderung durch mehrere Unternehmer ausgeführt wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuer nur durch einen der Unternehmer zu entrichten ist.

(3) Der Steuerschuldner ist nicht in Anspruch zu nehmen, soweit er den Beförderungspreis und, wenn die Steuer besonders berechnet ist, auch die Steuer an den Unternehmer gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn der Steuerschuldner weiß, daß der Unternehmer die Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 6) und bei Beförderungen im Sinn des § 1 Abs. 2 ist Steuerschuldner der Unternehmer.

§ 8

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Steuer in diese einzurechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und den Personen, die nach § 7 Steuerschuldner sind, gilt die Steuer als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

(2) Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Steuerbeträge gegen den Steuerschuldner zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 10

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer

in der 1. Fahrklasse	16 vom Hundert
in der 2. Fahrklasse	14 vom Hundert
in der 3. Fahrklasse	12 vom Hundert
in der 4. (3b) Fahrklasse	10 vom Hundert

des Beförderungspreises.

(2) Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben, so beträgt die Steuer für die Zuschlagkarten der 1. und 2. Klasse 15 vom Hundert und für solche der 3. Klasse 12 vom Hundert des Preises.

(3) Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt der Bundesminister der Finanzen, welcher Steuersatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Steuersatz der 3. Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

(4) Im Gepäckverkehr beträgt die Steuer 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

(5) Die Steuer ermäßigt sich

1. auf 6 vom Hundert des Beförderungspreises für Personenbeförderungen mit Straßenbahnen und den diesen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, soweit diese Beförderungen nicht von der Steuer befreit sind;
2. auf 4 vom Hundert des Beförderungspreises für Personenbeförderungen
 - a) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden, soweit diese Beförderungen nicht von der Steuer befreit sind,
 - b) im Kraftdroschkenverkehr,
 - c) im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen sowie
 - d) im Verkehr mit Landkraftposten.

§ 11

(1) Bei der Güterbeförderung beträgt die Steuer

1. im Schienenbahnverkehr:
 - a) wenn die Beförderungsstrecke nicht länger als 49 Kilometer ist,
 - 4 vom Hundert des Beförderungspreises;
 - b) in allen anderen Fällen
 - 7 vom Hundert des Beförderungspreises;
2. im Kraftfahrzeugverkehr:
 - a) soweit der Verkehr genehmigter Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist,
 - 7 vom Hundert des Beförderungspreises;
 - b) in allen anderen Fällen
 - für die Zeit bis 30. September 1956
 - 3 Pfennig je Tonnenkilometer,
 - für die Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. März 1958
 - 4 Pfennig je Tonnenkilometer,
 - für die Zeit ab 1. April 1958
 - 5 Pfennig je Tonnenkilometer.

(2) Im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ermäßigt sich die Steuer

1. bei der Beförderung von
 - a) Milch und Milcherzeugnissen,
 - b) Frischfischen,
 - c) inländischem Obst, inländischem Gemüse und Obstsäften aus inländischem Obst,
 - d) Mineralbrunnen,

vorausgesetzt, daß jeweils bei einer Fahrt nur entweder die zu Buchstabe a, b, c oder d genannten Güter befördert werden, auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer;
2. bei der Beförderung von gebrauchten Packmitteln, soweit sie zurück zum Unternehmer befördert werden, auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer;
3. bei Beförderungen
 - a) unmittelbar zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet,
 - b) unmittelbar zwischen dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten oder dem Saarrandgebiet und dem übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - c) innerhalb des Zonenrandgebietes, der Frachthilfegebiete oder des Saarrandgebietes
 - auf 50 vom Hundert der Steuer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Voraussetzung ist, daß die Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, die in den bezeichneten Gebieten ihren Standort haben. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, von welchen weiteren Voraussetzungen die Steuerermäßigung abhängt,

insbesondere welche örtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den bezeichneten Gebieten bestehen müssen, inwieweit eine direkte Beförderung von oder zu bestimmten Standorten zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Bundesgebiet erforderlich ist und inwieweit und in welcher Form ein besonderer Buchnachweis für die Beförderungen zu fordern ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner durch Rechtsverordnung, welche Gebiete als Zonenrandgebiet, als Frachthilfegebiete und als Saarrandgebiet anzusehen sind.

§ 12

Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Steuer vom Unternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Steuersätze der §§ 10, 11 von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 13

(1) Beförderungsunternehmen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn sowie Beförderungsunternehmen der Länder haben der zuständigen Steuerstelle nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen Nachweisungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben einzureichen und gleichzeitig die Steuer einzuzahlen.

(2) Auf Grund dieser Nachweisungen wird die Steuer von der Steuerstelle festgesetzt und, soweit noch nicht gezahlt, eingezogen. Der Bundesminister der Finanzen kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen ist befugt, zu bestimmen, daß die Steuer auch von anderen Beförderungsunternehmen gemäß § 13 entrichtet wird, sofern der Unternehmer im Inland eine Niederlassung besitzt oder einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellt. Dem Vorsteher der inländischen Niederlassung und dem nach Satz 1 bestellten Vertreter liegen dieselben Verpflichtungen ob, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Unternehmer auferlegt sind.

§ 15

(1) Soweit die Steuer im Personenverkehr nicht nach §§ 13, 14 entrichtet wird, darf die Beförderung der Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen. Aus den Fahrausweisen muß der um die Steuer erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

(2) Die Steuer ist für die auszubehenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer wird erfüllt durch Zah-

lung des Steuerbetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrausweise.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Fahrausweise ohne vorgängige Steuerentrichtung abgestempelt, von der Abstempelung abgesehen und die Steuer erst nach Veräußerung der Fahrausweise entrichtet wird.

§ 16

(1) Soweit die Steuer im öffentlichen Güterverkehr nicht nach §§ 13, 14 entrichtet wird, darf die Beförderung der Güter nur dann erfolgen, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird, die Ablieferung von Gütern, die vom Ausland nach dem Inland befördert sind, nur dann, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Steuer befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Güter, die im Inland auszuhändigen sind, sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Aushändigung zur Versteuerung schriftlich anzumelden. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung bei einer anderen Steuerstelle und zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis anzugeben. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, sofern sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

(4) Die Steuer ist mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen. Der Bundesminister der Finanzen kann andere Fristen für die Einzahlung bestimmen.

§ 17

Soweit die Steuer im nichtöffentlichen Verkehr nicht nach § 14 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen der für das Unternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter Einzahlung der Steuer anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerstelle zum Zwecke der Steuerberechnung Anschreibungen zu führen.

§ 18

Die Unternehmen unterliegen der Steueraufsicht, sofern sie nicht unmittelbar vom Bunde oder einem Lande betrieben werden. § 192 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge ausgestellten Urkunden unterliegen in den einzelnen Ländern keiner weiteren Abgabe.

§ 20

(1) Ist der Unternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarungen mit einem Dritten gebunden, so stehen diese Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Steuer bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderungen nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Maß endgültig ein Schiedsgericht.

(3) Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von jeder Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. Stehen dem Unternehmer mehrere Vertragsbeteiligte gegenüber und einigen diese sich nicht über die Wahl des Schiedsrichters, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(4) Der Unternehmer hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits ein Gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf seinen Antrag der Schiedsrichter von der Aufsichtsbehörde für das Unternehmen ernannt. Besteht eine Aufsichtsbehörde nicht, so erfolgt die Ernennung durch die für das Unternehmen zuständige obere Verwaltungsbehörde.

(5) Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sich die Parteien über die Wahl des Obmanns nicht einigen.

§ 21

Unterliegen die Tarife behördlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind behördliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, sofern die Steuer in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 22

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen festzusetzen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stünden.

§ 23

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist auf Beförderungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1955 ausgeführt worden sind.

Dreißigste*) Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 25. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
9028	aus B --- automatische Spektralanalysenschreiber	10	frei

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Die Neunundzwanzigste Verordnung ist noch nicht verkündet.

Einunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen.**Vom 29. Juni 1955.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	<i>Nachrichtlich</i> Bisheriger Zollsatz % des Wertes
49 11	aus D - Photographien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je photographischer Aufnahme enthalten	frei	10

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweiunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 29. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
92 06	aus B - Stimmplatten mit Zungen	frei	15

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Vierzigste*) Verordnung über Zollsatzänderungen
(Zollkontingente für Elektrobleche und Wälzlagerstahl).**

Vom 29. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die durch § 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Sechsten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 250) bis zum 30. Juni 1955 gültigen ermäßigten Zollsätze gelten über den 30. Juni 1955 hinaus bis auf weiteres.

§ 2

Die Allgemeine Anmerkung 5 erster Absatz zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315) des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

„5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315

Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955

a - für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A-2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B-6-a-2 für eine Gesamtmenge von 10000 t,

b - für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B-1-b-1-a und b (zweiter Unterabsatz), Abs. B-1-b-2-a und b, Abs. B-4-b-1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B-5-a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 7000 t.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Die Dreiunddreißigste bis Neununddreißigste Verordnung sind noch nicht verkündet.